

Hochheimer Stadtanzeiger

Ämtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich a. Rh. — Redaktion: Paul Jorjick, Biebrich a. Rh. — Filiale in Hochheim: Jean Lauer.

Nr. 126

Donnerstag, den 26. Oktober 1922.

Postkammer
Frankfurt (Main) 10114

16 Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nr. 489.

Die mit der Einreichung der Ratgeberblätter nach räumlichen Ortsbezirken des Kreises, werden an die folgende Erledigung meiner Verfügung vom 18. 7. 04, 1. 7. 08 und 16. 9. 22, Kreisblatt Nr. 109, S. 442, erinnert.

Wiesbaden, 25. Oktober 1922.

Der Landrat.

Nr. 490.

Spezialtarifpreise vom 23. Oktober 1922. Erzeugerpreise ab Vollabfertigung des Erzeugers:

weischalig	470 M. je Ztr.
rottschalig	470 M. je Ztr.
gelbschalig	500 M. je Ztr.
weischalig	530 M. je Ztr.
rottschalig	530 M. je Ztr.
gelbschalig	560 M. je Ztr.

Kartoffelpreisoberwachungskommission

Frankfurt a. M.

Nichtämlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 23. Oktober.

Die Rheinland-Interpellation.

Auf der Tagesordnung steht zunächst eine Interpellation aller Parteien, die Einspruch erhebt gegen eine Verordnung der Rheinlandkommission, nach welcher eine gegen den Schriftsteller Smets verhängte Gefängnisstrafe von 8 Monaten nicht vollstreckt werden darf.

Die Redner der verschiedenen Parteien begründen die Interpellationen und schildern die Lage der Rheinlandkommission.

Reichstagskanzler Dr. Wirth beantwortet die Interpellation: Die Reichsregierung ist mit Ihnen der Ansicht, daß es sich bei den Beschlüssen der interalliierten Rheinlandkommission um einen schweren Eingriff in die Freiheit und Unabhängigkeit unserer deutschen Rechtsprechung handelt, der nicht widerstandslos hingenommen werden darf. Bei der juristischen Begründung brauche ich mich nicht lange aufzuhalten, die Gründe sind derart, daß über ihre rechtliche Unhaltbarkeit alle unsere Kräfte sich einig sein dürften. Man mag den Begriff dessen, was im Interesse der Sicherheit der Befugnisgruppen notwendig ist, noch einmal so weit ziehen, so wird doch niemand daraus den Schluß ziehen können, daß es zur Sicherheit der Befugnisgruppen notwendig sei, daß die Ehre des deutschen Staatsoberhauptes unter umliegenden Gebieten tätigen Beamten allen möglichen Beschränkungen ausgesetzt werden darf. (Zustimmung.) Der Beschuß der Rheinlandkommission verweigert aber nicht nur dem Reichspräsidenten und den übrigen vornehmten Persönlichkeiten den Schutz ihrer Ehre, sondern er beleidigt auch die Ehre der deutschen Nation, die das Urteil gefällt haben. (Sehr richtig.) Ihnen wird doch damit nachgelegt, daß sie sich bei ihrem Urteil nicht von der reinen Sorge um die Berechtigung haben lassen, sondern durch politische Rücksichten. Die Mitglieder des Landtages in Köln sind über einen solchen Verstoß erbost. (Sehr wahr.) Es würde einen Mißfall in der Kabarettwelt des absolutistischen Regimes vergangener Jahrhunderte bedeuten, wenn politische Rücksichten das Recht haben sollten, das Urteil eines unabhängigen Gerichtes zu annullieren. (Zustimmung.) Der Beschuß, der die Verleumdung des Reichspräsidenten als eine Tatfache von untergeordneter Bedeutung bezeichnet, überläßt dabei, daß im Rheinlande zahlreiche deutsche Reichsbürger wegen der geringsten Kränkungen von Angehörigen fremder Befugnisgruppen bis herab zum geringsten Soldaten, zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt worden sind. (Sehr richtig.) Was allen das mit der Befugnis der Rheinlande, die wir nach dem Vertrage von Versailles leider ruhig zusehen müssen, für die Bundesregierung notwendigerweise verbundenen Kosten wohl bekannt. Sowohl die Reichsregierung, wie auch die Regierungen der beteiligten Länder sind von allem Anfang an der Ansicht gewesen, daß es nicht im Interesse der betroffenen Bevölkerungsfreile liegen würde, wenn die Reichs- und Landesregierungen der Rheinlandkommission gegenüber eine Kampfstellung einnehmen würden. Dementsprechend wurden die Beamten zu einem korrekten Verhalten gegen alle Befugnisstellen angewiesen. Die Regierung des Reiches und auch die Regierungen der beteiligten Länder haben mehr als einmal durch die Tat bewiesen, welchen Wert sie auf das reibungslose Zusammenarbeiten mit der interalliierten Kommission im Interesse der rheinischen Bevölkerung legen. Diese Ansicht der Reichsregierung, die wohl niemand bestreiten kann, wird aber gefährdet, wenn derartige Beschlüsse gefaßt werden. (Sehr richtig.) Alsbald nach Bekanntwerden des Beschlusses der interalliierten Rheinlandkommission haben die deutschen Gesandten in Brüssel angeordnet, daß die Angelegenheit sofort persönlich bei dem betreffenden Regierungschef nachdrücklich und mit großem Ernste zur Sprache zu bringen. Diese Aufträge sind ausgeführt worden, in London mit Rücksicht auf die Kabinetsfröhe allerdings nicht beim Premierminister selber, sondern bei dem Leiter des Foreign Office. Die deutschen Vertreter haben entsprechend meinen hier gemachten Ausführungen

Zur Verlängerung der Präsidentschaft Eberts.

Berlin, 24. Oktober. Nachdem das die Frage der Präsidentschaftswahl neu zu regelnde verfassungsändernde Gesetz heute in dritter Lesung mit großer Mehrheit angenommen worden war, begaben sich der Reichstag des Reichstages, sowie die Reichspräsidenten Ebert, Dr. Weizsäcker und Dr. Brüning zum Reichspräsidenten, um ihn sofort und in feierlicher Form von diesem Versuch in Kenntnis zu setzen. Rade richtete an den Reichspräsidenten, der die Herren des Reichstagespräsidenten im Beisein des Reichstages und des Reichsministers Dr. Brüning empfing, folgende Ansprache:

Herr Reichspräsident! Der deutsche Reichstag hat in seiner heutigen Sitzung mit 314 von 391 abgegebenen Stimmen, also mit ganz überwiegender Mehrheit, welche die in der Verfassung vorgesehenen zwei Drittel weit übersteigt, dem Antrage zugestimmt. Der von der Nationalversammlung gewählte Reichspräsident führt sein Amt als zum 30. Juni 1923. Die bestehende Verfassung hat somit den Provisorium ein Ende gemacht und Sie, Herr Reichspräsident, gebeten, Amt und Würde des ersten Präsidenten der Deutschen Republik bis zum 30. Juni 1923 zu übernehmen. In der kürzesten Zeit unseres Vaterlandes nach dem furchtbaren Zusammenbruch, inmitten immer neuer politischer und wirtschaftlicher Erschütterungen, vom schärfsten Druck der Siegermächte bedrückt, haben Sie im Jahre 1919 ein Amt auf sich genommen, in dem nach unser aller Bewußtsein keinerlei Anerkennung, geschweige denn Dank erwartet werden konnte. Sie folgten, wie Sie damals sagten, dem Rufe der Pflicht. Wenn Ihnen heute die deutsche Volksgemeinschaft mit großer Mehrheit die Fortführung des hohen Amtes anträgt, so bedeutet sie damit Ihren Dank für die bisherige Führung Ihres Amtes, für Ihren klugen Rat in schwierigen Situationen, für Ihre erfolgreiche Vermittlung im inneren Keilen, den Dank dafür, daß Sie sich jederzeit an die Spitze gestellt haben, wenn es galt, organisierte Kräfte zur Verrückung der Not unserer Zeit tatkräftig zu fördern. Sie befinden sich damit in der Verantwortung, das Amt des Reichspräsidenten bis zum 30. Juni 1923 weiterzuführen. In der kürzesten Zeit unseres Vaterlandes nach dem furchtbaren Zusammenbruch, inmitten immer neuer politischer und wirtschaftlicher Erschütterungen, vom schärfsten Druck der Siegermächte bedrückt, haben Sie im Jahre 1919 ein Amt auf sich genommen, in dem nach unser aller Bewußtsein keinerlei Anerkennung, geschweige denn Dank erwartet werden konnte. Sie folgten, wie Sie damals sagten, dem Rufe der Pflicht. Wenn Ihnen heute die deutsche Volksgemeinschaft mit großer Mehrheit die Fortführung des hohen Amtes anträgt, so bedeutet sie damit Ihren Dank für die bisherige Führung Ihres Amtes, für Ihren klugen Rat in schwierigen Situationen, für Ihre erfolgreiche Vermittlung im inneren Keilen, den Dank dafür, daß Sie sich jederzeit an die Spitze gestellt haben, wenn es galt, organisierte Kräfte zur Verrückung der Not unserer Zeit tatkräftig zu fördern. Sie befinden sich damit in der Verantwortung, das Amt des Reichspräsidenten bis zum 30. Juni 1923 weiterzuführen.

Der dritte Lesung des Gesetzes zur Verlängerung der Amtszeit des Reichspräsidenten bis 31. Juni 1923 liegt wieder ein Antrag Hergt (D. V.) vor, die Wahl am 1. Dezember stattfinden zu lassen und falls die Verlängerung der Amtszeit beschloffen wird, das Gesetz erst nach drei Monaten in Kraft treten zu lassen. Eine Aussperrung findet nicht mehr statt. Die Abstimmung soll in späterer Stunde erfolgen, ebenso die Befugnis über das Gesetz betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide.

Vor der dritten Lesung des Verfassungsgesetzes für Angestellte tritt eine Beratung bis 12 Uhr ein, da die Regierungsvorstellung noch nicht anwesend waren. Nach Wiedereröffnung wird das Verfassungsgesetz mit einigen Änderungen in der Gesamtabstimmung gegen die Stimmen der Kommunisten angenommen.

Es folgt darauf die zur gestellte Abstimmung über die Verlängerung der Amtszeit des Reichspräsidenten. Ein Antrag auf Wiederaufnahme der Befugnis wird gegen die Stimmen der Kommunisten abgelehnt. Es folgt dann die namentliche Abstimmung. Dagegen stimmen die Deutschen, Nationalen und die Kommunisten. Der Antrag wird darauf mit 314 gegen 76 Stimmen bei einer einzigen Stimmenthaltung angenommen. Er hat also damit die erforderliche Zweidrittelmehrheit erlangt.

Präsident Rade stellt fest: Der Reichstag hat damit das bisherige Provisorium der Reichspräsidenten beendet und den gegenwärtigen Reichspräsidenten Ebert, sein Amt als erster Präsident der deutschen Republik bis zum 30. Juni 1923 weiterzuführen.

Es wird dann eine namentliche Abstimmung vorgenommen über den deutschen nationalen Entwurf, die Wirksamkeit des jetzt eben beschlossenen Gesetzes auf zwei Monate auszusetzen. Der Antrag wird mit 310 gegen 77 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen abgelehnt, der erste Beschuß des Reichstages tritt damit sofort in Wirksamkeit.

Präsident Rade teilt darauf mit, daß das Präsidium des Reichstages sich sofort nach Schluß der Sitzung zum Reichspräsidenten begaben werde, um ihm von dem Beschuß des Reichstages Mitteilung zu machen, und ihn zu fragen, ob er diesem Ersuchen Folge leisten wolle. (Sehr wahr.) — Abg. Hergt (Komm.) stürzt zur Treppe, die auf die Tribüne führt, und ruft: „Es lebe der Präsident der Deutschen Republik.“ (Schlichter und Unruhe alleits.)

Es folgt dann die Abstimmung über den Gesetzentwurf über den Verkehr mit Getreide. Nach den Beschlüssen der zweiten Lesung beträgt der Preis für das erste Drittel der Umsätze für Roggen 28 300 Mark, für Weizen 30 300 M., Gerste 27 000 M., und für Hafer 25 500 M. je Tonne. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung der Ausfuhr wird gegen die Stimmen der Kommunisten abgelehnt. Der Gesetzentwurf über das Umlegegesetz wird darauf in der Fassung der zweiten Lesung bezogen in der Ausfuhr mit 236 gegen 160 Stimmen angenommen.

Abg. Ledebour (fraktionslos) beantragt darauf, die Sitzung auf eine Stunde zu vertagen und den Reichstagskanzler zu ersuchen, sich darüber zu äußern, auf welche Parteien er nach dieser Abstimmung keine Rücksicht nehmen wolle? Der Antrag wird abgelehnt. Damit ist die Tagesordnung erledigt. Der Reichstag vertagt sich auf Dienstag, den 7. November. Der Präsident wird ermächtigt, die Tagesordnung festzusetzen.

kunft unseres Volkes und unseres Vaterlandes. Aber das, was für das Ganze notwendig ist, wird es stets verschiedene Meinungen geben. Es wird sich nicht vermeiden lassen, daß die Gegensätze der Interessen und Ideen aufeinanderstoßen. Aber diesen Kampf so zu führen, daß er nicht in einen Zusammenstoß der Verfassungen und nicht in blinde Selbstzerstörung ausartet, muß unter gemeinsamen Bestreben sein. Daß alle in diesem Geiste wirken und ihn verbreiten mögen, ist die Bitte, die ich an Sie, meine Herren, an den Reichstag und an alle deutschen Frauen und Männer, die guten Willens sind, in dieser Stunde richte!

Preussischer Landtag.

Berlin, 23. Oktober. Der preussische Landtag begann heute seine Sitzung mit einer eindringlichen Aussprache für die Räte des Rheinlandes. Samtliche Parteien des Landtages mit Ausnahme der Kommunisten hatten deshalb eine Interpellation eingebracht, als deren Wortführer der Abgeordnete Heumann von der Deutschen Volkspartei auf eine Darstellung der Lage gab, unter denen die rheinische Bevölkerung leidet. Ministerpräsident Brauns erhob sich sofort, um die Interpellation persönlich zu beantworten, und der rheinische Bevollmächtigte, daß Brauns und das Reich die Leiden der Rheinlandbevölkerung wohl zu würdigen wissen und daß es hier verstanden wurde, daß gerade in diesen schweren Zeiten an die Vaterlandsleute der rheinischen Bevölkerung die schwersten Anforderungen gestellt werden. Minister Brauns ging des Näheren darauf ein, wie die Verhältnisse im Rheinland gestaltet sind. Als er zum Schluß den Gemeindegemeinschaften gerade in dieser nationalen Sache hervorhob, fühlten die Kommunisten, die sich bei diesen Reden äußerten, ein, jedoch die Schlusssätze in ihrem Vorn unterlagen. Eine Befugnis, die die Kommunisten verlangen, nahmen die übrigen Parteien nicht an. Eine solche über die gesamte Rheinlandbevölkerung schloß sich an, im Rahmen der großen Anträge, die sich auf die Verhältnisse und Zustände im besetzten Gebiet bezogen. Es sprachen hierzu, nachdem die einzelnen großen Anträge von den Rednern begründet worden waren, außerdem die Abgeordneten Dr. Kleinmeyer für die Sozialdemokraten, für das Zentrum der Abgeordnete Dr. Schumacher. Durch alle Reden lag sich das tiefe Mitgefühl mit der Not des Rheinlandes und des Saargebietes. Am Dienstag wird die Befugnis fortgesetzt werden.

Berlin, 24. Oktober. Der Landtag setzte am Dienstag die allgemeine Aussprache über die Rheinland- und Saarlandinterpellation fort. Es sprachen die Abg. Bachem (Dnt.), Dantler (D. Vpt.), Dr. Grotzschall (Dnt.) und Frau Bachem-Königsmüller (Ztr.), welche nachmals eingehend zu den Verhältnissen im besetzten Gebiet Stellung nahmen. In die Aussprache griff auch ein Regierungsvorsteher ein, um auf einzelne Anregungen einzugehen. Die Verbesserung der Missernte in Wochen sei bereits in Angriff genommen, auch sei eine Anordnung ergangen, die Quarantänebefugnis der Geldentwertung anzupassen. Wegen des Ausverkauf sei eine Polizeiverordnung vom Oberpräsidenten erlassen worden. Auch die Verstärkung des Zollpersonals an der Grenze soll eine strengere Kontrolle ermöglichen. Damit endete die Aussprache über die Rhein- und Saarlandinterpellation. Zum Schluß beriet das Haus noch eine Novelle zur Befugnisverordnung für Beamte und Lehrer und setzte sodann die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder und die Präsidenten des Hauses fest. Der Voll Stubeauch wird Mittwoch zur Beratung kommen; außerdem soll die Aussprache über den Verkauf städtischen ausbeutendes an Ausländer abgeschlossen werden.

Tages-Ausschau.

Reichstagskanzler Dr. Wirth gegen die Panikstimmung. Wien, 23. Oktober. Die Wiener Sonn- und Montag-Zeitung veröffentlicht ein Telegramm, das mit dem Reichstagskanzler Dr. Wirth, der u. a. erklärte: Alle Gemüter bewegt die Frage, wie Deutschland und die Welt aus der Panikstimmung herauszuführen ist. Die Panikstimmung ist wirtschaftlich nicht begründet; sie ist eine Folge der allgemeinen Unsicherheit gegenüber der diplomatischen Entwicklung Mitteleuropas. Mit aller Entschiedenheit kann ich sagen, daß keine Gefahr besteht, daß Unruhen infolge der Geldentwertung bevorstehen.

Stellung der Ausgleichszahlungen. Berlin, 23. Oktober. Die Verhandlungen mit den Vertretern der alliierten Ausgleichszahlung sind am Samstagabend geschlossen worden. Es wurde ein Abkommen vereinbart, wonach Deutschland bis zum Juli 1923 von Zahlungen im Ausgleichsverfahren befreit ist. Das Abkommen ist den Regierungen zur Annahme vorzulegen. Die Einstellung der Reichsregierung wird im Zusammenhang mit der Regelung der allgemeinen Reparationsfrage zu erlangen haben. Die Regierung bezieht eine Denkschrift über die Frage der Ausgleichszahlungen vor, die dem Reichstag demnächst vorgelegt werden soll.

Der englische Ministerwechsel und die Entschädigungsfrage.

Die Rolle McKennas. London, 23. Oktober. Die Eintreten McKennas für Bonar Law gilt in der City als ein Vorzeichen einer

berg, denn er fand hier seine Rühl: nur ließ er nicht so wie seiner Prinz kühnlichen Angebens nach Poenbüding seines Studiums liden, sondern heirathete das junge Mädchen, ein Fräulein Elisabeth Schmalzberger, und nahm sie in seine Heimat mit. Auch sein Mutter der jungen Frau folgte dem Tode alsbald nach Siam noch und ist dort, wo jetzt hier bekannt wird, am 2. August in Bangkok gestorben und auf dem dortigen Klosterfriedhofe beigesetzt worden. Auf der Erinnerung an die alte Heimat hat die Prinzessin inzwischen die Ueberführung der Leiche ihres Mutter nach Heidelberg angeordnet.

sprach damals von ihrem Zustand allgemein als von einem hoffnungslosen. Und am Ende sind Sie doch selber Geschäftsmann genug, Herr Lormaelen, um zu begreifen, daß ich das mit Sieb und teuer gewordene Wert lieber in meinen Händen gesehen hätte, als in denen eines anderen. Ihrem Herrn Bruder hätte es doch vollständig frei gestanden, unter den Offerten, die ihm wahrscheinlich in großer Anzahl gemacht worden wären, die für ihn vorteilhafteste auszuwählen.

Berhard nickte, aber sein Gesicht blieb unbeweglich.

Genau! Und Sie wären, wie Herr Grignis schreibt, sogar bereit gewesen, jeden anderen Bewerber zu überbieten, weil nur eben Sie allein wußten, was das Patent für den neuen Motor wert ist. Damit, daß ich noch einmal zu himelstreichem Verstande gelangen könnte, um meinen Bruder von dem mutmaßlichen Wert dieses Patents zu unterrichten, hätten Sie eben nicht gehandelt.

Es muß also notwendig alles wahr sein, was Sie hier — dieser Grignis Ihnen geschrieben? Er hat seinen Schreibern einen Ihrer ziemlich unvorsichtigen Briefe beigelegt, Herr Impenssoen, und eine Abschrift des Vertrages, den er mit Ihnen geschlossen.

Als der erbärmliche Schurke!

Ich widerlege diese Charakteristik des Mannes nicht, den Sie um seiner verständnisvollen Einsicht willen zu Ihrem Sozius ausersehen hatten. Aber ich rechne dafür auch auf Ihr Verständnis für die Gründe, die mich eine sofortige Auflösung unseres Engagementes vorzuziehen lassen. Es ist selbstverständlich, daß Ihnen Ihr Salär für die ganze Dauer des Kontrakts ausgezahlt werden wird. Und ich bin, um allen für Sie unliebsamen Mißverständnissen vorzubeugen, außerdem einverstanden, daß Sie bis zum Beheben dieses Monats auf Ihrem Konten bleiben. Weitergehende Zugeständnisse werden Sie nach dem eben Gesagten wohl kaum von mir verlangen.

Impenssoen machte seinen Versuch mehr, sich zu rechtfertigen, aber er blieb doch noch immer gäubend stehen.

Auch wenn der Gedanke an meine Zukunft mich zu einer Ueberzeugung verführt hätte, Herr Lormaelen, so ist es mir, einer Pflichtverletzung auf meinem Tätigkeitsgebiet habe ich mich doch niemals schuldig gemacht, und meine Beziehungen hatten sich, soviel ich weiß, immer Ihrer Zufriedenheit zu erfreuen. Wenn Sie also versuchen wollten, mir zu verzeihen und mich auf meinem Posten zu belassen — davon kann nicht die Rede sein, lehnt ihm Bernhard die Beerdigung der demütigen Bitte ab. Ich habe Herrn Hansing bereits die von Ihnen innegehabte Stellung zugesichert. Und da mein Bruder noch seiner demnächstigen Verheiratung mit Fräulein Helmer als tätiger Teilhaber in die Fabrik eintreten wird, haben wir der leitenden Verwaltungsführung zudem mehr als genug.

Wie einer fast ungestümen Bewegung hatte sich Harold umgewandt, um raschen Schrittes das Bureau zu verlassen. Er wußte, daß die letzte Mitteilung Gerhards gewissermaßen die noch immer nicht erfolgte öffentliche Bekanntgabe seiner Verlobung erliegen sollte, und er empfand das Vorgehen seines Bruders als einen brutalen Zwang, gegen den sich alles in ihm empörte.

Er stand noch in dem Vorraum, als Impenssoen ohne Wort und Gruß an ihm vorüberging, und er sah den trübseligen, dachsteinartigen Blick, den ihm der Oberingenieur zusandte.

Er schloß sich jedoch in seiner gegenwärtigen Gemütsstimmung davon kaum berührt. Sein freier Zustand war noch gar nicht ein derartiger geworden, daß ihm nichts mehr ernstlich zu beschließen oder zur Ausführung zu reizen vermochte, was nicht in irgend einem Zusammenhang mit seinem Verhältnis zu Sabine stand. In diesem einen Punkte aber war er während dieser qualvollen letzten Tage von so fruchtbarer Empfindlichkeit geworden, daß er, in der Furcht, einen betriebl. Zusammenstoß und eine Katastrophe heraufzubeschwören, dem Alleinsein mit seinem Bruder auswich, wo er nur immer konnte.

Auch jetzt schreite er deshalb noch kurzer Unentschiedenheit nicht in das Privatbureau Gerhards hinaus, das er so pörsieren mußte, um in das für ihn eingerichtete, kleinere Arbeitszimmer zu gelangen, sondern stieg in das obere Stockwerk des Hauses hinauf.

Da war noch alles in genau derselben Verfassung, wie zu Mariens Lormaelens Zeiten, anheimelnd und freundlich, aber beinahe kleinstädtisch einfach. Das Zimmer, das er jetzt für sich in Beschlag genommen, war das nördliche, darin er schon als Gymnasiast gehaust hatte, und er hatte sich bis jetzt nicht einmal versucht gefühlt, wenigstens einen kleinen Teil der Bilder und Dekorationsgegenstände anzubringen, die ihm in seinem Berliner Heim besonders lieb geworden waren.

Er betrachtete sein Bettweiden in diesem Räume ja nur als ein kurzes Provisorium, und in der allerersten Zeit wollte es ihn zuweilen bedrücken, als ob überhaupt alles, was er erlebte, nur ein rasch vorübergehender Traum sein könnte — als ob es kaum noch der Mühe wert sei, aus eigener Kraft irgend etwas für die Gestaltung und Entwicklung der Dinge zu tun.

Wohin er getrieben wurde und wie dies tolle Spiel mit Reichenhergen enden würde, — er ahnte es nicht. Der Blick in die Zukunft war für ihn ein Blick in nachschmerzhaften Dunkel. Und manchmal, wenn er sich dessen bewußt wurde, hatte er zugleich eine halb instinktive Empfindung, daß dies Dunkel von einer großen, tiefen Güte erfüllt sein würde, von einer künftigen Ruhe und einem kühlen Frieden, den nichts mehr zu stören vermochte.

Er hatte sich eben auf das harte, schmale Sofa niedergeworfen, als an die Tür geklopft wurde. Er wußte, daß es nur Frau Rossmann, die alte Haushälterin seines Bruders sein konnte, und dieser gleichgültig: „Herein!“ Wirtlich war es das rungelige Gesicht der Wirtshauskellnerin, das im Türspalt aufleuchtete, aber was sie zu sagen hatte, war nicht die erwartete Botschaft von unten.

Da ist eine Dame in Trauer, die Herrn Harold sprechen möchte, sagte sie. Soll ich Sie hereinführen? Er war emporgeschritten, wie wenn eine Feder ihn aufgeschreckt hätte. Mit zwei Schritten war er an der Tür. Am Ende des langen Korridors gewahrte er eine schlanke, dunkle Frauengestalt. Und wenn er auch von ihrem Gesicht hinter dem dichten Schleier nichts erkennen konnte, wußte er doch auf der Stelle, wer die Besucherin war. Stehend blieb und dann eilends überriefte es seinen Leib. Die Reflexe war ihm plötzlich wie zugeschnitten, und mit

einer rauhen, fremden Stimme kamen die Worte aus seinem Munde:

Fräulein Diane — Fräulein von Marzschall? Dort ist gehörig bittend, hier einzutreten?

Sie kam näher und überprüfte wortlos die Schwelle seines Zimmers.

Einen Schritt von der Tür entfernt, die er mit zitternder Hand hinter ihr zugedrückt hatte, blieb sie stehen, stumm und mit gefestem Kopfe, ein ruhendes Bild der Hilflosigkeit und der nutzlosen Verwirrung.

Wollen Sie nicht die Güte haben, Platz zu nehmen? fragte er, kaum weniger lassungslos, als sie selbst. Es ist — es ist doch nicht irgend etwas Schlimmes geschehen? — Sabine —?

Sie schüttelte den Kopf, und leise, ganz leise kam es nun unter dem schwarzen Schleier hervor: Ich habe Fräulein Sabine heute noch nicht gesehen, und sie weiß nichts von meinem Hiersein. Ich — ich komme — wegen meiner Schwester!

Wegen Lona? — Ist ihr etwas zugefallen? Oder hat sie Ihnen etwas einen Auftrag für mich gegeben?

(Fortsetzung folgt.)

Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim a. M.

Verwaltungsgebühren-Ordnung der Stadt Hochheim a. Main.

Auf Grund der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, insbesondere auf Grund des § 6 in der Fassung vom 26. August 1921, Gel. G. S. 495, wird mit Zustimmung der Stadtordeordnetenversammlung für die Stadt Hochheim a. M. folgende Verwaltungsgebühren-Ordnung erlassen:

§ 1. Für nachstehende Handlungen der Verwaltung der Stadt Hochheim oder der von ihr angeordneten oder beauftragten Personen werden die folgenden Gebühren erhoben:

- A. In der ganzen Verwaltung:
 1. Bescheinigungen jeder Art im Privatinteresse, soweit sie nicht nachstehend besonders aufgeführt sind 10.— M.
 2. Einsicht in die Bescheinigung mehr als eine Seite, so werden für jede angefangene weitere Seite erhoben 5.— M.
 3. Erstellung von Abschriften für die Seite 5.— M.
 4. Beglaubigung von Abschriften (Die Gebühren für Erstellung und Beglaubigung von Abschriften werden nebeneinander erhoben.) 5.— M.
 5. Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden 3.— M.
 6. Niederschriften von Anträgen, die von Privatpersonen in deren Interesse gestellt werden, durch Bedienstete der Stadt 10.— M.
 7. Einsicht der Antrag mehr als eine Seite, so ist für jede angefangene weitere Seite zu erheben 5.— M.
 8. Zweitausfertigung von Quittungen oder irgendwelchen sonstigen schriftlichen Erklärungen, Abschriften, Dienststellen oder Kopien, soweit nicht besonders vermerkt 3.— M.
 9. Verabfolgung von Druckstöcken städtischer Steueranordnungen, Ortsanordnungen, Gebührentarifen usw. für je zwei Seiten 1.— M.

B. Für die Tätigkeit der Polizeiverwaltung:

1. Beglaubigung von Unterschriften 5.— M.
2. Ausstellung von Führungsgeweißen 5.— M.
3. Abschriften über Wohnungen, Wohnsitz, Aufenthalt, Kinderzahl oder sonstige Eigenschaften von Personen oder Sachen 5.— M.
4. Ausstellung von Radfahrerarten und -Geldscheinen 5.— M.
5. Erstellung von Legitimationskarten 5.— M.
6. Erstellung von Erlaubnisbescheinigungen zur Druckschreibentwertung 3.— M.
7. Abkempfung der Geschäftsbücher der Standbehalter, Rechtskonsulenten, Stellenvermittler u. dergl. bei Beginn des Geschäftsbetriebes 10.— M.
8. Prüfung von Anträgen auf Anstellungsgenehmigung 20.— M.
9. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung der Anbringung von Werbetafeln jeder Art 20.— M.
10. Bescheinigungen für Zwecke standesamtlicher Handlungen 5.— M.
11. Bescheinigungen zur Erlangung von Arbeitsheftkarten 3.— M.
12. Prüfung von Anträgen auf Ausstellung von Arbeiterlegitimationskarten für Ausländer 10.— M.
13. Erstellung, Erweiterung oder Vorbereitung von Reisepässen oder Einreiseverordnungen 20.— M.
14. Ausstellung von Einreiseverordnungen 20.— M.
15. Zweitausfertigungen von Dampfheften 5.— M.
16. Zweitausfertigung von Arbeitsbüchern 5.— M.
17. Aufbewahrung von Fundstücken bei einem Werte:
 - a) über 3 M. bis 200 M. einsehl. für jede 3 M. 2 Pf., mindestens
 - b) über 200 M. bis 500 M. einsehl. für jede 3 M. 2 Pf., mindestens
 - c) über 500 M. bis 1000 M. einsehl. für jede 3 M. 2 Pf., mindestens
 - d) über 1000 M. bis 2000 M. einsehl. für jede 3 M. 2 Pf., mindestens
 - e) über 2000 M. bis 5000 M. einsehl. für jede 3 M. 2 Pf., mindestens
 - f) über 5000 M. bis 10000 M. einsehl. für jede 3 M. 2 Pf., mindestens
 - g) über 10000 M. einsehl. für jede 3 M. 2 Pf., mindestens

18. Erstellung der Genehmigung für vorübergehendes Halten von:
 - a) gefügigen Gefährten 20.— M.
 - b) Waren bei Festlichkeiten 10.— M.
19. Vorprüfung von Anträgen auf Ausstellung eines Handwerkerbescheides 10.— M.
20. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zur Erlangung einer Jagdarte 15.— M.
21. Für die Feststellung eines Wildschadens 50.— M.
22. Kraftfahrzeuge: Für Prüfung eines Kraftfahrzeugs hinsichtlich der Beobachtung der Vorschriften der §§ 8, 9 und 11 der Verordnung v. 3. 2. 10 bzw. 1. 2. 21, sowie für die Befreiung des Kennzeichens durch die Polizeibehörde (§ 9 und 12 a. a. O.)
 - a) für Kleinstkraftfahrzeuge bis zu 0,75 PS 5.— M.

23. Für größere Kraftfahrzeuge 25.— M.
24. Vorbereitung der Erklärungen bei Namensfeststellungen oder Änderungen 50.— M.
25. Vorprüfung der Anträge auf Einbürgerung 100.— M.
26. Genehmigung zu Auf- und Umzügen (Bereinswesen) 5.— M.
27. Ausstellung von Bescheinigungen 3.— M.
28. Ausstellung von Aufenthaltbescheinigungen zu Heiratszwecken 5.— M.
29. Erstellung von Bescheinigungen für Vereine über Zusammenlegung des Vorstandes usw. 10.— M.
30. Erstellung eines Schiffdienstbuches 5.— M.

C. Für die Tätigkeit des Arbeitsamts:

1. Zweitausfertigung von Ausweisarten 2.— M.
2. Zweitausfertigung von Kontrollkarten 2.— M.

D. Für die Tätigkeit der Steuerverwaltung:

1. Für schriftliche Auskünfte über An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben 5.— M.
2. Für Zweitausfertigung von Steuerzetteln oder Steueranordnungen 5.— M.
3. Für Niederschrift oder Ausfertigung von Steuererklärungen oder Rechtsmittelerklärungen durch städtische Bedienstete 10.— M.
4. Wenn die Erklärung mehr als eine Seite umfaßt, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene Seite um 5.— M.
5. Für Aufnahme von Stundensanträgen, wenn die Jahressteuer mehr als 500 M. ausmacht 10.— M.
6. Schriftliche Auskunft oder Bescheinigung über die Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma:
 - a) wenn der Betrieb gewerbe-freier ist 5.— M.
 - b) wenn der Betrieb zur Gewerbe-steuerklasse IV gehört 10.— M.
 - c) wenn der Betrieb zur Gewerbe-steuerklasse III gehört 20.— M.
 - d) wenn der Betrieb zur Gewerbe-steuerklasse II gehört 25.— M.
 - e) wenn der Betrieb zur Gewerbe-steuerklasse I gehört 30.— M.
7. Bei Nichtermittlung des Betriebes oder des Inhabers einer Firma in jedem Falle 10.— M.
8. Erstellung einer Bescheinigung über das Bestehen einer Firma oder den Inhaber einer solchen für die Voll-zweck-Ausfertigung von Postgeboten:
 - a) wenn der Betrieb gewerbe-freier ist 5.— M.
 - b) wenn der Betrieb zur Gewerbe-steuerklasse IV gehört 10.— M.
 - c) wenn der Betrieb zur Gewerbe-steuerklasse III gehört 20.— M.
 - d) wenn der Betrieb zur Gewerbe-steuerklasse II gehört 25.— M.
 - e) wenn der Betrieb zur Gewerbe-steuerklasse I gehört 30.— M.

E. Für die Tätigkeit des Wohnungsamts:

1. Erstellung einer Wohnungsauf-gabenehmigung:
 - a) wenn beide Wohnungen inner-halb des Gemeindebezirks liegen 10.— M.
 - b) wenn eine Wohnung innerhalb des Gemeindebezirks liegt: von der bisher außerhalb mo-henden Partei 25.— M.
 - c) von der bisher in Hochheim wohnenden Partei 10.— M.
2. Für Erstellung von Gutachten in Wohnungssachen für die Stunde Zeit-verwendung, auch angefangene Stunde 30.— M.
3. Zumeilung von möblierten Räumen und Geschäftsräumen — 5% der ver-einbarten oder festgelegten Jahres-miete, mindestens aber 10.— M.
4. Schätzung des Mietwertes:
 - a) bei Wohnräumen 2% des ge-schätzten Jahresmietwertes,
 - b) bei Geschäftsräumen 3% des ge-schätzten Jahresmietwertes.
5. Erstellung der Zustimmung zur Um-wandlung von Wohnräumen zu ge-werblichen Räumen, sofern das Woh-nungsamt zur Beschaffung o. Wohn-räumen in Anspruch genommen wird, je Raum 200.— M.
6. Bescheinigungen, sofern sie beantragt werden und soweit es sich nicht um Abschnitten (nach d) handelt:
 - a) für Wohnungen bis zu 2 Wohn-räumen 10.— M.
 - b) für Wohnungen bis zu 3 Wohn-räumen 15.— M.
 - c) für Wohnungen bis zu 4 Wohn-räumen 25.— M.
 - d) für größere und jeden für ge-werbliche Zwecke benutzten Raum 50.— M.
7. Protokollauszüge aus dem Protokoll-buch der Wohnungskommission oder der damit unmittelbar im Zusammen-hang stehenden Protokollungen bei anderen Kommissionen oder beim Magistrat, soweit der Auszug nicht mehr als eine Seite umfaßt 10.— M.
8. Bei mehr Seiten, die weitere Seite bei mehr Seiten, die weitere Seite 5.— M.

F. Für sonstige Tätigkeiten:

1. Für Zweitausfertigung von Kohlen-fakten und Bezugsscheinen 5.— M.
2. Gebührenfrei sind:
 - a) der mündliche Verkehr;
 - b) Handlungen, bei denen ein öffentliches Inter-esse vorliegt;
 - c) Handlungen, die nach Reichs- oder Landes-recht gebührenfrei sind;
 - d) Bescheinigungen, die zur Erlangung von Pen-sen für Kriegesbeschädigte oder Kriegshinter-bliebene oder aus der Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversicherung benötigt werden.
3. Auf Antrag kann die Gebühr durch den Ma-gistrat erlassen werden, wenn der Antragsteller und der, dem die Handlung zugute kommt, mittellos ist.

wenn die Handlung notwendig war und dem Antrag-steller keinen erheblichen Nutzen gewährt.

§ 4. Die Gebühren sind in voller Höhe vor der Ver-nahme der Handlung zu entrichten.

Bei Anträgen auf Vornahme gebührenpflichtiger Handlungen, die schriftlich bei einer städtischen Dienst-stelle eingehen, kann die Gebühr durch Nachnahme erhoben werden. Die von der Stadt etwa gezahlte Porto- oder Nachnahmekosten treten, abgezinst auf volle Mark nach oben, der Gebühr hinzu.

§ 5. Einsprüche gegen die Festlegung der Gebüh-ler sind binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach der Anforderung der Gebühr beim Magistrat schrift-lich anzubringen. Der Einspruch hat keine aufheben-de Wirkung auf die Zahlungspflicht.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Hochheim a. M., den 12. Oktober 1922.

(L. S.) Der Magistrat. gez. Krz bacher.

B. a. 1508/22

Genehmigt.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1922.

Rechts des Bezirksamtschreibers.

(L. S.) Der Vorsitzende. S. W. gez. Unterföhrer.

Wird hiermit veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 21. Oktober 1922.

Der Magistrat. Krz bacher.

Beitritt: Reinigen der Schornsteine.

Vom kommenden Donnerstag, 26. Oktober d. J.

ab werden die Schornsteine wieder gereinigt.

Hochheim a. M., 24. Oktober 1922.

Die Polizeiverwaltung. Krz bacher.

Bekanntmachung.

Nachdem der abgeordnete Grundstücklerplan über

das Gelände an der Bahnhofstraße nördlich der

Eisenbahn förmlich festgestellt ist, liegt derselbe

eine Woche lang vom 26. d. M. ab, während der

Dienststunden im Rathaus, Zimmer 8, zu jeder

manns Einsicht offen.

Hochheim a. M., 21. Oktober 1922.

Der Magistrat. Krz bacher.

Beitritt: Hochheimer Markt.

Diejenigen Einwohner, welche am kommenden

Markte Stallungen vermieten, werden aufgefordert,

spätestens bis Sonntag, 5. November d. J., vorm.

9 Uhr, die Zahl der bei ihnen untergestellten Pferde,

sowie die Namen der betr. Händler im Rathaus,

Zimmer 8, anzumelden.

Hochheim a. M., 23. Oktober 1922.

Die Polizeiverwaltung. Krz bacher.

Bekanntmachung.

Betrifft den Verkehr von Fahrzeugen auf der

Stadteisenbahn-Hochheim.

Nach einer Mitteilung des Kreisbezirksamts

müssen die Vollanten der Stadteisenbahn-Hoch-

heim der Aufforderung der Nachposten Folge

leisten und auf Anruf antworten.

Der Verkehr von Automobilen und Motor-

rädern ist grundsätzlich verboten. Es ist ferner ver-

boden, auf dieser Straße und in einem Umkreis von

50 Metern zu rauchen. Ebenso darf in einem Um-

kreis von 200 Metern kein Feuer angezündet

werden.

Der Zutritt zu den Munitionsbarracken ist

grundsätzlich untersagt.

Verkehr am Tage: Während des Tages können

Wagen und Fußgänger (keine Automobile) frei auf

dieser Straße verkehren; sie müssen langsam fahren

und dürfen sich innerhalb des Depots nicht aufhalten

Verkehr in der Nacht: Während der Nacht ist

der Verkehr aller Fahrzeuge grundsätzlich verboten.

Die Fußgänger dürfen die Straße nur in Be-

gleitung eines Wachmannes betreten. Die Nach-

schauer müssen abgehen und das Depot in Beglei-

tung eines Wachmannes durchschreiten.

Hochheim a. M., 23. Oktober 1922.

Der Bürgermeister. Krz bacher.

Anzeigenenteil.

Zwecks Erhöhung der Postgebühren für das Jahr

1922 lege ich die Pächter zu einer

mündlichen Aussprache

in das Gasthaus „Zur Rose“ ein.

Hochheim a. M., den 27. Oktober 1922.

Hugst Köhler'sche Güterverwaltung

(früher Heerdt'sches Gut) Hartmann.

Ich bin befreit

v. allen Haftverpflichtungen u. Haftansprüchen, wie Bürgen-

schaften, Forderungen usw. durch die Haftansprüche der

Haftansprüche - Feuerschmelz - Feise

von Hermann & Co., Radebeul.

Oberrath an Radebeul.

Schweres marmes

Winterkostüm

für mittlere Figur billig ab-

zugeben.

Rath. Filial-Expd. des

Hochh. Stadtmag., Hochh.

Kleiner Herd

zu kaufen erlucht

Rath. Filial-Expd. des

Hochh. Stadtmag., Hochh.

Dankfagung.

Für die Beweise herzlicher Teilnahme beim

Hebungsunfall meines Bräus

Johannette Mund

geb. Berg

legen dankt die Frau.

Die trauernden Hinterbliebenen:

S. d. M. Peter Jakob Mund.

Hochheim, 23. Oktober 1922.

Hochheim

Rotations-Druck und

127

Ämtlich

Ne. 491.

Beitritt: Mohr

Auf Grund des Re-

gisterbuchs der Ge-

richtungs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-

kehrs- und Ver-